

99046018090000, 99046018090000

Verfügung von Todes wegen aus der besonderen amtlichen Verwahrung zurücknehmen

Heruntergeladen am 28.06.2025

<https://fimpportal.de/xzufi-services/117133825/L100027>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99046018090000, 99046018090000
Leistungsbezeichnung I	Verfügung von Todes wegen aus der besonderen amtlichen Verwahrung zurücknehmen
Leistungsbezeichnung II	Rücknahme/Rückgabe einer Verfügung von Todes wegen aus der besonderen amtlichen Verwahrung
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Mecklenburg-Vorpommern
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Rückgabe Erbvertrag, Rücknahme aus der amtlichen Verwahrung, Rückgabe Testament, Rücknahme des Testaments aus der amtlichen Verwahrung, Rückgabe Verfügung von Todes wegen
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung

Modul	Sachverhalt
Leistungsgruppierung	Gerichtliche Leistungen (046)
Verrichtungskennung	Rückgabe (090)
SDG-Informationsbereich	Erbansprüche und -pflichten in einem anderen Mitgliedstaat, einschließlich Steuervorschriften
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	06.07.2021
Fachlich freigegeben durch	Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_2256.html https://www.gesetze-im-internet.de/famfg/ https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_2256.html https://www.gesetze-im-internet.de/famfg/
Teaser	Eine Verfügung von Todes wegen (z.B. ein Testament oder einen Erbvertrag) aus der besonderen amtlichen Verwahrung wieder zurücknehmen.
Volltext	<p>Wenn Sie eine Verfügung von Todes wegen (z.B. ein Testament oder einen Erbvertrag) bei Gericht in besondere amtliche Verwahrung gegeben haben oder diese auf Ihre Veranlassung hin vom Notar dort hinterlegt wurde, können Sie sich diese wieder aus der besonderen amtlichen Verwahrung zurückgeben lassen. Das Verlangen kann jederzeit gestellt werden. Haben Sie mit Ihrem Ehegatten bzw. Lebenspartner die Verfügung von Todes wegen gemeinschaftlich errichtet, kann sie nur auf beiderseitiges Verlangen an beide zurückgegeben werden. Haben Sie einen Erbvertrag geschlossen, so müssen alle Vertragspartner die Rückgabe verlangen. In bestimmten Fallkonstellationen bedeutet die Rücknahme aus der amtlichen Verwahrung zugleich auch den Widerruf der hinterlegten Verfügung von Todes wegen, z.B. bei notariellen Testamenten. Deshalb muss der Erblasser in diesen Konstellationen bei dem Rückgabeverlangen testierfähig sein. Der Antrag kann auch durch einen Stellvertreter gestellt werden. Allerdings kann die Rückgabe nur an den</p>

Modul	Sachverhalt
Erforderliche Unterlagen	<p data-bbox="507 371 852 405">Erblasser selbst erfolgen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li data-bbox="507 439 1023 510">• Personalausweis oder Reisepass mit Meldebescheinigung <li data-bbox="507 517 1235 622">• Hinterlegungsschein (Die Vorlage ist nicht zwingend erforderlich, erleichtert aber das Auffinden Ihrer Verfügung von Todes wegen).
Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> <li data-bbox="507 658 1241 875">• Nach Möglichkeit persönliche Vorsprache; allerdings kann der Antrag auf Rückgabe aus der besonderen amtlichen Verwahrung auch schriftlich oder durch einen Vertreter gestellt werden. Die tatsächliche Aushändigung kann aber nur an Sie persönlich erfolgen. <li data-bbox="507 882 1235 987">• Tatsächliche Möglichkeit der Identifizierung durch Vorlage des Personalausweises oder Reisepasses mit Meldebescheinigung. <li data-bbox="507 994 794 1028">• ggf. Testierfähigkeit <li data-bbox="507 1034 1235 1106">• Ein gemeinschaftliches Testament darf nur an beide Ehegatten/Lebenspartner zurückgegeben werden. <li data-bbox="507 1113 1203 1178">• Die Rückgabe eines Erbvertrages kann nur an alle Vertragsschließenden gemeinschaftlich erfolgen.
Kosten	keine
Verfahrensablauf	<p data-bbox="507 1283 1209 1388">Wenn Sie eine Verfügung von Todes wegen aus der besonderen amtlichen Verwahrung zurücknehmen wollen, empfiehlt es sich, wie folgt vorzugehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li data-bbox="507 1435 1235 1541">• Nehmen Sie bitte Kontakt mit dem für Sie zuständigen Nachlassgericht auf und vereinbaren Sie einen Termin. <li data-bbox="507 1547 1257 1765">• Haben Sie gemeinschaftlich testiert, so müssen alle Testierenden den Antrag anbringen und die Verfügung von Todes wegen auch gemeinschaftlich entgegennehmen. Das gilt sinngemäß auch dann, wenn Sie einen Erbvertrag geschlossen haben. Dann müssen alle Vertragsschließenden den Antrag stellen. <li data-bbox="507 1771 1241 1843">• Bringen Sie zum Termin bitte Ihren Personalausweis und, sofern vorhanden, den Hinterlegungsschein mit. <li data-bbox="507 1850 1257 2067">• Bei der Rückgabe der Verfügung von Todes wegen wird durch den Rechtspfleger ggf. Ihre Testierfähigkeit überprüft. Denn unter bestimmten Umständen wirkt die Rücknahme aus der amtlichen Verwahrung zugleich als Widerruf der hinterlegten Verfügung von Todes wegen.

Modul	Sachverhalt
	<ul style="list-style-type: none"> • Das Gericht meldet die Rückgabe an das Zentrale Testamentsregister.
Bearbeitungsdauer	Normalerweise wird die Angelegenheit bei der ersten Vorsprache erledigt.
Frist	keine
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	<p>Wird die Herausgabe an den Erblasser abgelehnt, entscheidet der Rechtspfleger durch Beschluss, § 38 FamFG. Gegen die Ablehnung kann der Erblasser befristet Beschwerde einlegen, §§ 58 ff., 63 FamFG, 11 RPfIG.</p> <p>War nach Landesrecht anstelle des Rechtspflegers ein Urkundsbeamter funktionell zuständig, ist Erinnerung analog § 573 ZPO einzulegen.</p>
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> • Testament Rückgabe • Eine beim Amtsgericht hinterlegte Verfügung von Todes wegen (z.B. ein Testament oder ein Erbvertrag), die sich in besonderer amtlicher Verwahrung befindet, wird auf Verlangen des Erblassers an ihn zurückgegeben. • Ein gemeinschaftliches öffentliches oder eigenhändiges Testament kann nur von beiden Ehegatten/Lebenspartnern zurückgenommen werden. • Handelt es sich um einen Erbvertrag, müssen alle Vertragspartner die Rücknahme verlangen. • Das Verlangen kann jederzeit mündlich oder schriftlich erklärt werden. Die Rückgabe kann aber nur an den Erblasser persönlich erfolgen. • Da die Rücknahme u.U. zugleich Verfügung von Todes wegen ist [ein öffentliches Testament, z.B. notarielles Testament (§ 2232 BGB) oder ein Bürgermeister-Nottestament (§ 2249 BGB), gilt als unwiderlegbar widerrufen, wenn die in amtliche Verwahrung genommene Urkunde dem Erblasser zurückgegeben wird, § 2256 BGB] ist im Zeitpunkt der Rücknahme in diesen bestimmten Fällen auch die Testierfähigkeit des Erblassers erforderlich.

Modul	Sachverhalt
	<ul style="list-style-type: none"> • Stirbt der Erblasser, so wird das hinterlegte Testament nicht zurückgegeben, sondern vom Nachlassgericht ggf. eröffnet. • Wird hingegen nach dem Tod des Erblassers von einem Dritten ein Testament gefunden, so hat er dies dem Nachlassgericht abzuliefern, § 2259 BGB. Das Nachlassgericht nimmt dieses Testament zur Nachlassakte. In diesem Zusammenhang spricht man von der (einfachen) amtlichen Verwahrung.
Ansprechpunkt	Zuständig ist das jeweils gemäß § 344 FamFG zuständige Amtsgericht.
Zuständige Stelle	Zuständig ist das jeweils gemäß § 344 FamFG zuständige Amtsgericht.
Formulare	<p>Formulare notwendig: Nein</p> <p>Onlineverfahren möglich: Nein</p> <p>Schriftform nötig: Nein</p> <p>Persönliches Erscheinen nötig: Ja. Sie können sich bei der Antragstellung vertreten lassen oder den Antrag schriftlich stellen. Die Rückgabe der Verfügung von Todes wegen kann aber nur an Sie persönlich erfolgen.</p>
Ursprungsportal	Withdrawal/return of a disposition of property upon death from special official custody, Withdraw a disposition of death from special official custody, Verfügung von Todes wegen aus der besonderen amtlichen Verwahrung zurücknehmen